



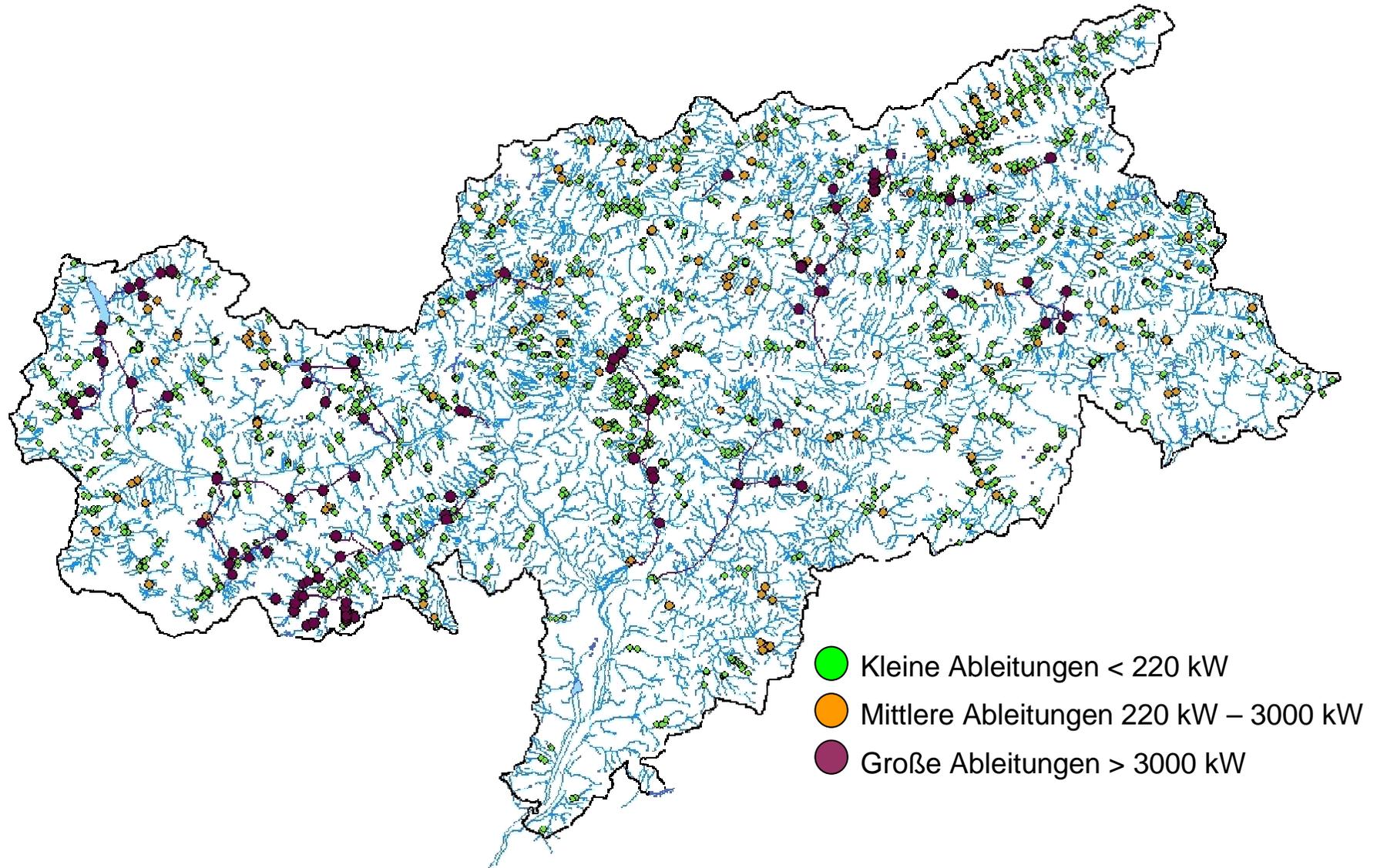
# **Besonders sensible Gewässerabschnitte**

## **(Art. 34 des Landesgesetzes Nr. 2/2015)**

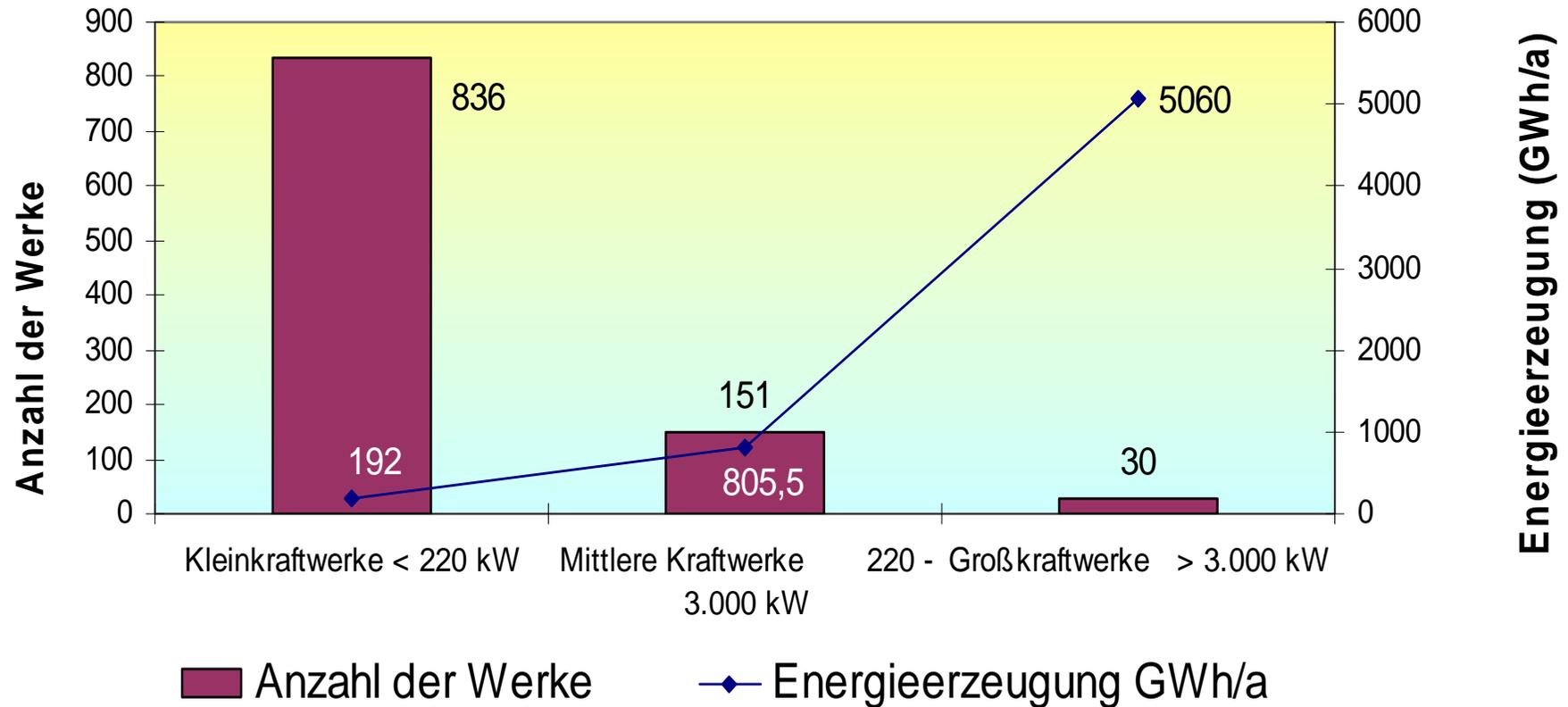
**Sitzung der Südtiroler Landesregierung**

**14.07.2015**

# Die Ausgangssituation



# Die Gliederung der Produktion



Stand: Jänner 2015



# Der Zielkonflikt im Umweltschutz

Wasser-  
Rahmenrichtlinie  
2000/60/EU

- Biodiversität
- Schutz  
Wasserressourcen
- Ökosystemschutz
- Landschaftschutz
- ...



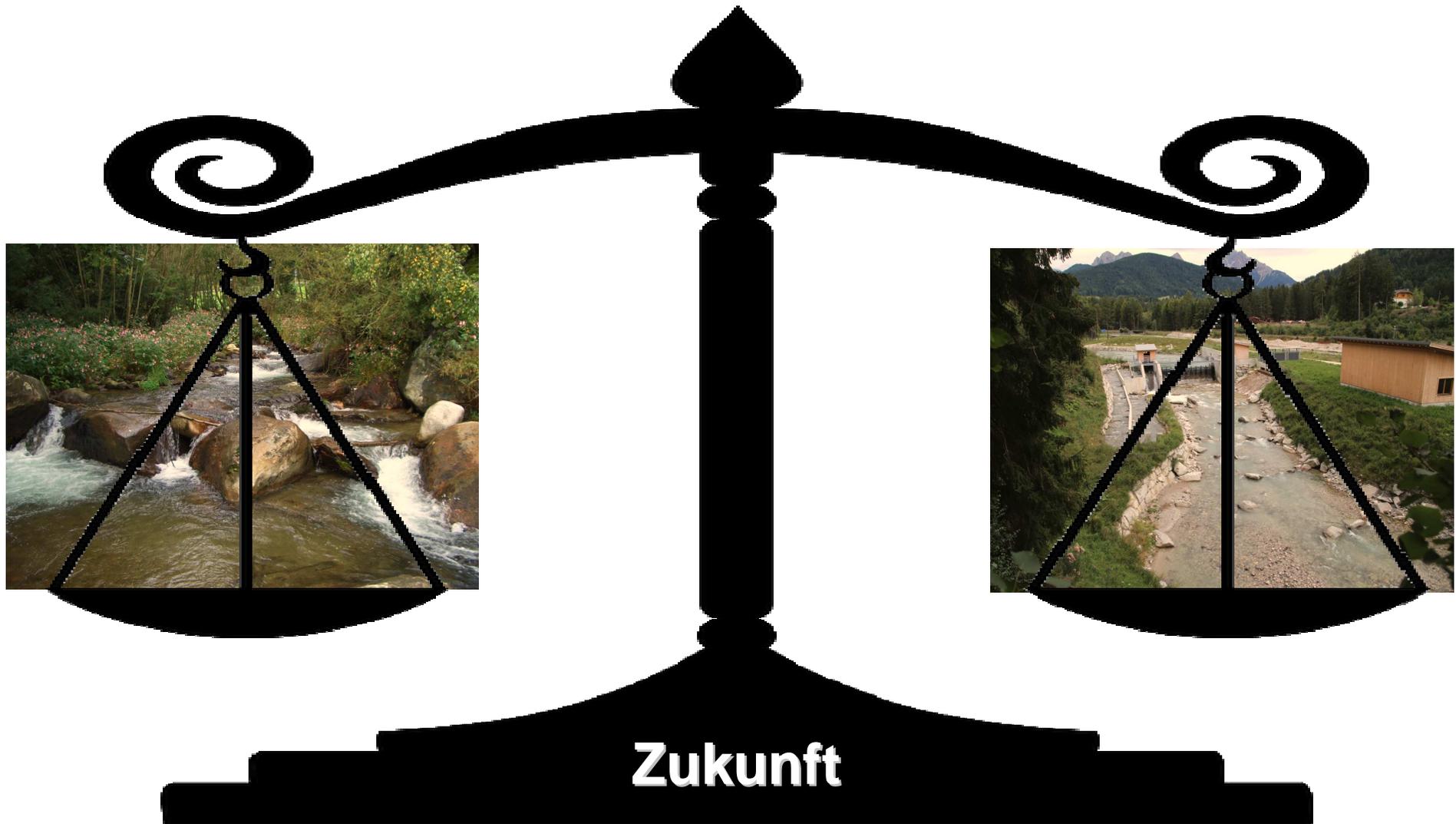
**Bisher**

Erneuerbare-Energien-  
Richtlinie  
2009/28/EU

- EU 2020
- Klimaschutz
- Abkehr von fossilen  
Energieträgern
- ...

Zusätzliche Variable: Beitrag für die regionale Entwicklung

# *Die Suche nach dem neuen Gleichgewicht*



# ***Neues Gleichgewicht: die Schritte***

## **Gemacht:**

- Landesgesetz 2/2015 über die kleinen und mittleren Ableitungen zu hydroelektrischen Nutzung:
  - Stärkere Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (Umweltgelder)
  - Trennung von projektspezifischen Umweltmaßnahmen von der Zahlung von Umweltgeldern
- Ausweisung der sensiblen Gewässer;

## **Nächste Schritte**

- Ausbau und Modernisierung des Monitorings;
- Aktive Förderung der Optimierung bestehender Anlagen (Änderung des Rechtsrahmens);



# ***Gültigkeit der Bestimmungen***

- Die Bestimmungen gelten für neue Konzessionsansuchen für hydroelektrische Ableitungen bis zu 3 MW, für welche das Gesuch nach dem 18.02.2015 veröffentlicht wurde (Gültigkeit des Landesgesetzes).
- Diese Bestimmungen gelten nicht für bestehende Anlagen bzw. bei Erneuerung von bereits bestehenden Konzessionen



# Einteilung in 4 Sensibilitätsklassen

Klasse	Definition
	<b>Besonders sensible Gewässer:</b> neue hydroelektrische Ableitungen sind nicht zulässig.
	<b>Sensible Gewässer mit sehr gutem ökologischem Zustand:</b> neue hydroelektrische Ableitungen sind nur zulässig, wenn der sehr gute ökologische Zustand beibehalten werden kann.
	<b>Potentiell sensible Gewässer:</b> neue hydroelektrische Ableitungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die vorhandenen Sensibilitätskriterien sind zu berücksichtigen und der Qualitätszustand bzw. das Qualitätsziel sind zu erhalten.
	<b>Gering sensible Gewässer:</b> nach vorliegenden Informationen konnten keine Sensibilitätskriterien zugewiesen werden. Eine neue hydroelektrische Ableitung kann in der Regel gewässerökologisch verträglich. Die Verträglichkeit ist im Zuge des umwelttechnischen Genehmigungsverfahrens zu bestätigen.



# ***Bestätigung Auflagen Wassernutzungsplan***

- Gewässer mit einem Einzugsgebiet unter 6 km<sup>2</sup>;
- Gewässer mit geringem Gefälle in den großen Talböden;
- Gewässer mit hoher naturkundlicher Bedeutung
- Gewässer, die das Qualitätsziel nicht erreicht haben (z.B. mäßiger ökologischer Zustand)
- Gewässer die zur Grundwasserneubildung beitragen, welches aufgrund seiner Qualität und Quantität für die Trinkwasserversorgung geeignet ist;



# Die Kriterien

- 2.a) Gewässer mit Einzugsgebiet unter 6 km<sup>2</sup> und den langjähriger Mittelwert des Monats mit der geringsten Wasserführung <50 l/s (MJNQ)
- 2.b) Gewässer mit geringem Gefälle in den großen Talböden
- 2.c) Gewässer mit hoher naturkundlicher Bedeutung
- 2.d) Gewässer die zur Grundwasserneubildung beitragen, welches aufgrund seiner Qualität und Quantität für die Trinkwasserversorgung geeignet ist;
- 2.e) Gewässer mit sehr gutem ökologischen Zustand bzw. Ziel
- 2.f) Gewässer, die das Qualitätsziel nicht erreicht haben (mäßiger ökologischer Zustand)
- 2.g) Gewässer, in denen Referenzstrecken ausgewiesen worden sind.
- 2.h) Gewässer mit intermittierender oder temporärer Wasserführung.
- 2.i) Gewässer, die als potentiell gefährdet eingestuft worden sind.
- 2.k) Gewässer, deren freie Fließstrecken aufgrund hydroelektrischer Ableitungen bereits weniger als 50% betragen.
- 2.l) Gewässer innerhalb von Gebieten mit landschaftlicher Unterschutzstellung
- Sonderbestimmungen: Querbauwerke, Gewässersondertypen mit hoher naturkundlicher Bedeutung



# ***Die Ausnahmen***

Für die hydroelektrische Versorgung von Schutzhütten, Almen, Bauernhöfe, Wohnstrukturen ohne Anschluss an das öffentliche Stromnetz

Im Falle der Erneuerung von bestehenden hydroelektrische Anlagen, bei denen eine Verbesserung der Leistung und eine ökologische Aufwertung erreicht wird.

Im Falle von neuen hydroelektrischen Anlagen, welche zwei oder mehrere bestehende Ableitungen vereinen und ersetzen und dabei den Umweltzustand verbessern.

Im Falle von hydroelektrischen Anlagen, welche die negativen Auswirkungen des Schwallbetriebes verringern oder beseitigen;

Im Falle von geologisch instabilen Bereichen, welche durch eine Wasserableitung stabilisiert bzw. saniert werden können.

Im Falle von Beregnungsableitungen im Rahmen der bestehenden Konzession.

Die Ausnutzung des hydroelektrischen Potentials im Bereich der Versorgungsnetze für Trinkwasser.



# ***Die Ausnahmen***

Im Falle von neuen hydroelektrischen Anlagen in Wassereinzugsgebieten, die kleiner als 6 km<sup>2</sup> an der Fassungsstelle sind und die einen langjährigen mittleren Niedrigwasserabfluss MJNQ (langjähriger Mittelwert des Monats mit der geringsten Wasserführung) von mehr als 50 l/s immer an der Fassungsstelle aufweisen und durch die Nutzung eines beträchtlichen Gefälles, eine Nennleistung von mehr als 200 kW erreichen.

Im Falle von neuen hydroelektrischen Anlagen, mit denen Wasser abgeleitet und mit Hilfe von Pumpen in einen oder mehrere auf höheren Koten gelegene Speicher gepumpt, dort gespeichert und dann in den Perioden mit höherem Bedarf für die Produktion von elektrischer Energie abgearbeitet wird.



# ***Die Ergebnisse***

- Öffentliche Gewässer insgesamt (Südtirolweit): **ca. 4.800**
- Gewässer mit einem Einzugsgebiet >6km<sup>2</sup>: **420**
- Besonders sensible Gewässer: **213**
- Sensible Gewässer mit sehr gutem ökologischem Zustand: **74**
- Potentiell sensible Gewässer: **109**
- Gering sensible Gewässer: **24**



# Die Einstufung - Übersicht

